



## Keine Selbstjustiz beim Firmenwagen

**G**eht es um den Firmenwagen, liegen schon mal die Nerven blank. Insbesondere wenn der Arbeitgeber ihn vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses zurückfordert und ein Verlust der lieb gewonnenen privaten Nutzung droht. Dann neigen Arbeitnehmer mitunter dazu, die Forderung des Chefs zu ignorieren und den Dienstwagen einfach zu behalten. Dessen rechtliche Mittel sind beschränkt, wenn er den Wagen schnell heraushaben will. Ein Klageverfahren dauert bis zum Urteil des Arbeitsgerichts mehrere Monate. Zu lange aus der Sicht des Arbeitgebers, der schließlich kein Vertrauen mehr in den sorgsamsten Umgang mit seinem Eigentum hat. Eine einstweilige Verfügung wird zwar meist innerhalb kurzer Zeit entschieden, aber nur zugunsten des Antragstellers, wenn die Sache wirklich eilbedürftig ist, zum Beispiel, weil der Arbeitgeber den Dienstwagen dringend benötigt oder weil greifbare Anhaltspunkte für eine drohende Beschädigung vorliegen.

Manche Arbeitgeber erinnern sich in dieser Situation an den Zweitschlüssel. Etwa in folgendem Fall:

Eine schwangere Mitarbeiterin durfte nicht beschäftigt werden, da ansonsten nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet waren. Ihr Arbeitgeber holte daraufhin den ihr auch zur privaten Nutzung überlassenen Ford Focus still und heimlich vor ihrer Wohnung mit einem Ersatzschlüssel ab. Nun beantragte die Mitarbeiterin ihrerseits eine einstweilige Verfügung auf Herausgabe „ihres“ Dienstwagens – und bekam recht.

Das LAG Berlin-Brandenburg schob dieser Art von Selbstjustiz einen Riegel vor (Az.: 13 Ta 519/08). Der Beschluss ist trotz knappster Begründung richtig. Der Arbeitgeber darf sich nicht einfach selbst Besitz an dem Wagen verschaffen, auch wenn seine Sorge verständlich ist, dass er den Firmenwagen erst nach Monaten – womöglich in einem desolaten Zustand – wiederbekommt. Verbotene Eigenmacht nennen das die Juristen. Daran ändern auch berechnete Ansprüche des Arbeitgebers auf Herausgabe des Fahrzeugs nichts. Hat er der Mitarbeiterin den Besitz an dem Fahrzeug durch einen entsprechenden Überlassungsvertrag eingeräumt, muss er den Rechtsweg einhalten. Dem Arbeitgeber bleiben also regelmäßig nur die Hoffnung, dass er den Firmenwagen wohlbehalten zurückbekommt, oder – andernfalls – Ansprüche auf Schadensersatz.

**Roland Lukas**, langjähriger Vizepräsident des Arbeitsgerichts Frankfurt, arbeitet als selbständiger Konfliktlöser im Arbeitsrecht.